



WETTBEWERB FÜR DEUTSCHSPRACHIGE BERUFSJOURNALISTEN MIT ZEITVERTRAG 2017

Rai Radiotelevisione Italiana S.p.A. führt einen Wettbewerb zur Einstellung von **deutschsprachigen Berufsjournalisten** für zukünftig zu besetzende Stellen durch, die auf Zeitvertragsbasis in der Nachrichtenredaktion von Rai Südtirol eingesetzt werden sollen.

1 – BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU DEN AUSWAHLPRÜFUNGEN

Folgende Anforderungen sind obligatorisch:

- A.** Vollendetes 18. Lebensjahr;
- B.** Eintragung in das Verzeichnis der Berufsjournalisten der italienischen Journalistenkammer zum 9. März 2017 (Ende der Frist dieser Stellenausschreibung);
- C.** Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveaustufe C2 des GeR);
- D.** Zugehörigkeit zur deutschen Sprachgruppe.

Diese Anforderungen werden als wesentlich und obligatorisch betrachtet und müssen bereits bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen (siehe Punkt 2) sowie während des gesamten Auswahlverfahrens und im Moment der Einstellung erfüllt sein.

Zum Auswahlverfahren sind italienische Staatsbürger, Staatsbürger der EU und solche aus nicht zur EU gehörenden Ländern zugelassen, vorausgesetzt, diese verfügen über eine reguläre Aufenthaltsgenehmigung für Italien.

Ausschlussgründe

Folgende Personen können nicht zum Auswahlverfahren zugelassen werden:

- die von Rai Radiotelevisione Italiana S.p.A. oder anderen Gesellschaften des Konzerns aus rechtmäßigen oder gerechtfertigten Gründen entlassen wurden;
- die das Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder anderen Gesellschaften des Konzerns unter Zahlung einer Abfindung einvernehmlich aufgelöst haben;
- die im Anschluss an eine vorangegangene Zusammenarbeit außergerichtliche oder gerichtliche Klagen arbeitsrechtlicher Natur gegenüber Rai oder anderen Gesellschaften des Unternehmens zur Anerkennung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. zur Aufnahme in das Kontingent der Anwärter auf Anstellung („bacino di reperimento professionale“) innerhalb der Frist für die Einreichung des Antrags und bis zum Moment der Einstellung angestrebt haben, auch wenn die eingeklagten Ansprüche mit einem Vergleich und Verzicht auf die Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. die Festanstellung beigelegt wurden, außer im

Falle eines Verzichtes, der den zuständigen Stellen bis zu dem Termin zugehen muss, an dem die Frist zum Einreichen des Antrags abläuft (9. März 2017).

2 – ZULASSUNGSANTRAG

Der Antrag auf Zulassung zum Wettbewerb muss von der Website www.lavoraconnoi.rai.it heruntergeladen werden und muss an folgende E-Mail Adresse gesandt werden: hrbz2017@rai.it.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- einen aktuellen Lebenslauf mit Foto (im PDF-Format);
- Eintragsbestätigung im Verzeichnis der Berufsjournalisten der italienischen Journalistenkammer oder eine Kopie des Mitgliedsausweises (im PDF-Format);
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Zuordnung zur deutschen Sprachgruppe, ausgestellt vom Landesgericht Bozen (im PDF-Format);
- eventuelle Abschlussbescheinigung oder Kopie des Hochschuldiploms unter Angabe der Benotung (im PDF-Format);
- eventuelle Bescheinigung, die die Absolvierung eines Masters und/oder einer Fachschule für Journalismus nachweist, die von der Journalistenkammer anerkannt werden;
- für Staatsbürger eines Nicht-EU-Staats eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung, die sie zum Ausüben der Arbeitstätigkeit befähigt sowie die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Verfügbarkeit einer angemessenen Unterbringungsform (im PDF-Format);
- eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse für diejenigen, die den Studienabschluss im Ausland erworben haben (im PDF-Format);
- Kopie eines gültigen Personalausweises;
- Kopie der Information über die Datenschutzbestimmungen.

Der Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss **spätestens um 12.00 Uhr am 9. März 2017 eingehen**.

In einem anderen Format und/oder auf anderem Wege als oben beschrieben (z. B. als Drucksache, usw.) und/oder außerhalb der angegebenen Fristen eingegangene Anträge können keinerlei Berücksichtigung finden.

Eigenerklärungen haben keine Gültigkeit.

Das Fehlen auch nur eines der oben verlangten Elemente im Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren führt zum Ausschluss des Bewerbers.

Die Prüfungen von Bewerbern, deren Erklärungen sich als nicht wahrheitsgemäß oder ungenau erweisen sollten werden als ungültig betrachtet.

Das Fehlen auch nur einer der zum Zweck der Teilnahme an diesem Auswahlverfahren vorgesehenen Voraussetzungen führt, gleich in welcher Phase desselben es festgestellt wird, zum Ausschluss aus dem Verfahren, wenn dieses noch läuft, bzw. aus der endgültigen Rangordnung.

3 – BERWERTUNGSKOMMISSION

Die Bewerber werden von einer von Rai ernannten Bewertungskommission beurteilt.

4 – MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an die Bewerber erfolgen per E-Mail an die beim Versand der Bewerbungsunterlagen angegebene E-Mail-Adresse.

Die Mitteilung der Ergebnisse in Bezug auf die Zulassung zu den anschließenden Phasen und die Ergebnisse der abgelegten Prüfungen erfolgen an die beim Versand der Bewerbungsunterlagen angegebene E-Mail-Adresse.

5 – BEWERTUNGSTEST UND RANGLISTE

Vorauswahlprüfung (eventuell)

Sollten mehr als 21 Bewerbungen eingehen, wird eine Prüfung zum Zweck der Vorauswahl vorgesehen, die aus einem Multiple-Choice-Fragebogen in deutscher Sprache besteht, der Themen zu Allgemeinbildung und Aktuellem behandelt (mit Bezug auf die Staatsordnung, die Presse- und Rundfunk- und Fernsehgesetze, den Datenschutz, den Tarifvertrag der journalistischen Arbeit, den Rundfunk- und Fernsehjournalismus und Crossmedia).

Die Prüfung wird für die ersten 21 Bewerber (abzüglich eventueller ex aequo) der Rangliste als bestanden betrachtet.

Das Bestehen dieser Prüfung, deren Punktzahl nicht zum Zweck der endgültigen Rangordnung berücksichtigt wird, ist die Bedingung für die Zulassung zur ersten und zweiten Prüfung des Auswahlverfahrens.

Erste und zweite Prüfung

Sollten die eingegangenen Bewerbungen nicht mehr als 21 umfassen, wird das Auswahlverfahren in zwei Prüfungen unterteilt, die die folgende Gliederung und Bewertung aufweisen:

Erste Prüfung:

- 1) Verfassen und Verlesen eines für das Fernsehen bestimmten journalistischen Textes in deutscher Sprache zu einem Themenbereich, der von der Kommission entschieden wird (bis zu 30 Punkte);
- 2) Verfassen und Verlesen eines für den Rundfunk bestimmten journalistischen Textes in deutscher Sprache zum gleichen wie dem unter dem vorstehenden Absatz behandelten Thema (bis zu 30 Punkte);
- 3) Verfassen eines "Tweets" mit 140 Zeichen in deutscher Sprache zum gleichen wie dem oben genannten Thema (bis zu 5 Punkte);

- 4) praktische Prüfung zur Feststellung der Fähigkeiten der Bewerber in Hinblick auf die Nutzung von IT-Instrumenten zur Bearbeitung von Audio- und Videoinhalten (bis zu 10 Punkte);
- 5) Prüfung zur Beurteilung der Fähigkeiten in Hinblick auf die Nutzung des *Webs* in deutscher Sprache (bis zu 5 Punkte).

Zweite Prüfung:

Die zweite Prüfung umfasst ein Vorstellungsgespräch in deutscher Sprache mit Beurteilung des im europäischen Standardformat eingereichten *Lebenslaufs* (bis zu 20 Punkte).

6 – BEURTEILUNG DER STUDIENABSCHLÜSSE UND ENDGÜLTIGE RANGORDNUNG

Zur Bildung der endgültigen Rangordnung werden im Fall des nachweislichen Besitzes eines oder mehrerer der nachstehenden Abschlüsse die folgenden Zusatzpunkte bis zu insgesamt 7 Punkten vergeben:

- A. Bachelor (L – Laurea Triennale): 2 Punkte;
- B. Fachlaureat (LM - Laurea magistrale) / Fachlaureat (LS- Laurea specialistica) / Diplom der alten Studienordnung (VO – Laurea Vecchio Ordinamento): 3 Punkte;
- C. Abschluss mit mindestens 105/110 (oder 95/100): 1 Punkt;
- D. Master und/oder von der Journalistenkammer anerkannte Fachschulen für Journalismus: 3 Punkte;

Der Besitz von zwei oder mehr Hochschul- und/oder Masterabschlüssen und/oder Abschlüssen an von der Journalistenkammer anerkannten Fachschulen für Journalismus führt nicht zur Vergabe von weiteren als den angegebenen Punkten.

Die für den Besitz des Fachlaureats (LM – Laurea Magistrale) / Fachlaureats (LS – Laurea Specialistica) / Diploms nach der alten Studienordnung (VO - Laurea Vecchio Ordinamento) zuerkannte Punktzahl absorbiert die für den Besitz des Bachelors (L- Laurea triennale) zuerkannte Punktzahl.

Die Summe aus der bei der ersten (max. 80 Punkte) und der zweiten Prüfung (max. 20 Punkte) erzielten Punktzahl und den zusätzlichen Punktvergaben durch den Besitz der Abschlüsse (max. 7 Punkte) bestimmt die endgültige Rangordnung.

In die endgültige Rangordnung werden die Bewerber aufgenommen, die eine endgültige Punktzahl von mindestens 60 von einer maximal erreichbaren Punktzahl von 107 erzielt haben.

Die genaue Dauer des zeitlich befristeten Vertrags wird während der Angebotsphase mitgeteilt.

Die Annahme von Seiten des Betroffenen muss zwingend innerhalb von 5 Tagen ab dem Angebot in schriftlicher Form beim Unternehmen eingehen.

Im Fall des Verzichts oder Ausschlusses von Bewerbern aus der endgültigen Rangordnung bzw. im Fall plötzlich auftretenden Bedarfs wird gemäß der Punktzahl nach der vorgenannten Rangordnung verfahren.

Die Prüfungstermine werden im Moment der Einberufung zu den unter Punkt 4 vorgesehenen Bedingungen mitgeteilt.

Die Abwesenheit bei den Einberufungsterminen wird als Verzicht auf die Teilnahme am Auswahlverfahren betrachtet.

Alle Bewerber müssen zur Auswahl mit einem gültigem Ausweis erscheinen.

7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Rangordnung ist ab dem Datum ihrer Veröffentlichung 36 Monate lang gültig.

Die Auswahlprüfungen finden in der Stadt Bozen voraussichtlich im Monat März 2017 statt. RAI behält sich die Änderung dieses Termins vor.

Den an dem Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerbern steht keinerlei Erstattung für eventuell getragene Reise- und Übernachtungskosten zu.

Einige Phasen des Auswahlverfahrens könnten von RAI in Zusammenarbeit mit einem externen Consulting-Unternehmen ausgeführt werden.

Wie vom dreijährigen Plan der Korruptionsbekämpfung von Rai S.p.a. 2016-2018 vorgesehen, werden die Bewerber im Moment der Einstellung aufgerufen sein, formell das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten, auch potentiellen, zu erklären.

RUO/D/5463
Rom, 27/02/2017